

Beginn der Schulpflicht:	a) im Vorjahr zurückgestellte Kinder:	geb. 01.10.2016 - 30.09.2017
	b) im Vorjahr Einschulungskorridor wahrgenommen:	geb. 01.07.2017 - 30.09.2017
	c) regulär schulpflichtige Kinder:	geb. bis 30.06.2018
	d) regulär schulpflichtige Kinder: Einschulung bei im Einschulungskorridor geborenen Kindern:	geb. 01.07.2018 - 30.09.2018
	e) vorzeitige Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten:	geb. 01.10.2018 - 31.12.2018
	f) vorzeitige Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten: (mit schulpsychologischem Gutachten)	geb. ab 01.01.2019

Im Vorjahr zurückgestellt geb. 01.10.2016 - 30.09.2017	Im Vorjahr Einschulungskorridor wahrgenommen geb. 01.07.2017 - 30.09.2017	Reguläre Schulpflicht geb. bis 30.06.2018	Reguläre Schulpflicht - Einschulungskorridor geb. 01.07.2018 - 30.09.2018	Antrag der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung geb. 01.10.2018 - 31.12.2018	Antrag der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung geb. ab 01.01.2019
Erreichen des 7. Lebensjahres im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2024	Erreichen des 7. Lebensjahres im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.06.2024	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.09.2024	Erreichen des 6. Lebensjahres im Zeitraum 01.10.2024 bis 31.12.2024	Erreichen des 6. Lebensjahres nach dem 31.12.2024
grundsätzlich Einschulung	grundsätzlich Einschulung	grundsätzlich Einschulung; bei Zweifeln an der Schulfähigkeit durch bestimmte Anhaltspunkte (Aussagen der Erziehungsberechtigten, Aussagen der besuchten Kindertageseinrichtung, Auffälligkeiten beim Aufnahmegespräch oder beim Screening) weitere Überprüfung	Teilnahme am Anmelde- und Einschulungsverfahren mit anschließender Beratung durch die Schule und Empfehlung an die Erziehungsberechtigten; Entscheidung der Erziehungsberechtigten <b>bis spätestens 10. April 2024</b>	Antrag ist spätestens zum Termin der Schulein- schreibung zu stellen; Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich.	stets schulpsychologisches Gutachten erforderlich; Schulfähigkeit wird geprüft; Einschulung möglich.
Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. Eine erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG oder eine <b>zweite Zurückstellung</b> von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen.	Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. Eine <b>erste Zurückstellung nach Inanspruchnahme des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG</b> oder eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen.	Zurückstellung grundsätzlich möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann; bei Vorliegen eines <b>sonderpädagogischen Förderbedarfs</b> gleichzeitig Hinweis der Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen, ggf. Einbeziehung des MSD; eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG ist mit sonderpädagogischem Gutachten zu begründen (§ 2 Abs. 5 Satz 4 GrSO); bei Kindern, die <b>nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen:</b> Zurückstellung möglich mit Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs, wenn weder eine Kindertageseinrichtung noch ein Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht wurde.	Entscheidung der Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht um ein Schuljahr zu verschieben. Auch ein Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2024 sechs Jahre alt wird, kann für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben wollen.	Ablehnung des Antrags ist keine Zurückstellung	
Art. 41 Abs. 7 BayEUG; § 2 Abs. 4 Satz 4 GrSO	Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG, § 2 Abs. 4 GrSO	Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 BayEUG	Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG; § 2 Abs. 4 GrSO	Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG	Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG